

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Ministerialdirektor Michael Sell
Leiter der Steuerabteilung

11016 Berlin

Per E-Mail

**Bundesverband Baustoffe -
Steine und Erden e.V.**
German Building Materials
Association

Dr. Matthias Frederichs
Geschäftsführer

Tel.: 030 / 726 19 99 23
Fax: 030 / 726 19 99 12
m.frederichs@bvbaustoffe.de

1. Juli 2015
Fr/be

BBS-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Sehr geehrter Herr Sell,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Stellung nehmen zu können.

Wir schließen uns den Ausführungen der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft an, deren Stellungnahme zum Referentenentwurf Ihnen bereits am 25. Juli 2015 zugegangen ist. Gleichzeitig weisen wir mit Blick auf die Neudefinition des begünstigten Vermögens auf ein Problem hin, das speziell die Unternehmen der Steine-Erden-Industrie betreffen würde (§ 13b Abs. 3 Satz 2 ErbStG-E).

Rohstoffgewinnungsstätten, z.B. Steinbrüche oder Kies- und Sandwerke, sind darauf angewiesen, sich für den fortlaufenden Betrieb langfristig Erweiterungsgrundstücke zu sichern, selbst wenn nicht sofort nach dem Erwerb Rohstoffabbau stattfindet. So wird sichergestellt, dass die Rohstoffgewinnung auf lange Sicht fortgeführt werden kann. Die Grundstücke werden je nach Angebot zum Teil Jahrzehnte im Voraus erworben, um zu vermeiden, dass der Rohstoffabbau zu einem späteren Zeitpunkt wegen einer fehlenden Parzelle zum Erliegen kommt.

Im vorliegenden Referentenentwurf sind derartige Erweiterungsgrundstücke bislang nicht eindeutig als betriebsnotwendig definiert: So wird in den aufgeführten Beispielen zur Abgrenzung des begünstigten Vermögens (Seite 26f.) ein Grundstück beschrieben, dass als Reservefläche für mögliche Erweiterungen vorgesehen ist. Dem Entwurf nach diene es nicht dem Hauptzweck

■ Kochstraße 6-7
10969 Berlin
Postfach 61 04 86
10928 Berlin
Telefon: 0 30 / 7 26 19 99-0
Telefax: 0 30 / 7 26 19 99-12
E-Mail: info@bvbaustoffe.de
www.baustoffindustrie.de

des Betriebes und sei somit kein unmittelbar begünstigtes Betriebsvermögen.

Diese Betrachtung benachteiligt insbesondere Unternehmen der Rohstoffindustrie, für die die Bevorratung mit Grundstücken von existenzieller Bedeutung ist. Die Einstufung solcher Grundstücke als nicht dem Hauptzweck dienendes Betriebsvermögen geht – wie oben beschrieben – an der Realität vorbei. Eine Besteuerung dieses eindeutig betriebsnotwendigen Vermögens im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer würde Rohstoffunternehmen gegenüber Unternehmen anderer Branchen benachteiligen, eine langfristige Planung verhindern und Substanz verzehren, die die Erben für die Fortführung des Betriebes dringend benötigen.

Im Referentenentwurf ebenfalls benachteiligt wird der Besitz bereits abgebauter, aber immer noch dem Unternehmen gehörender Grundstücke, die zum Substanzwert bilanziert werden, ohne einen Ertragswert zu besitzen (z.B. Baggerseen). Auch diese sollten in das betriebsnotwendige Vermögen einbezogen werden.

Fazit:

§ 13b Abs. 3 Satz 2 ErbStG-E sollte so gefasst werden, dass zur Rohstoffgewinnung bestimmte Grundstücke auch dann begünstigungsfähig sind, wenn die Abbautätigkeit auf diesem Grundstück noch nicht begonnen hat, sofern der Rohstoffabbau für das Unternehmen betriebsnotwendig ist. Gleiches gilt für Grundstücke, auf denen die Abbautätigkeit durch das betreffende Unternehmen bereits beendet ist. Zur Präzisierung sollte ein entsprechendes Beispiel in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.



Dr. Matthias Frederichs